



Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2020/21 (für mich/ für mein Kind) zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ich stimme Musikschulunterricht an schulfreien Werktagen zu.

§ 13 Schulzeit

Für die Schulzeit finden die für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bundesland Steiermark geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

Zusätzlich gilt:

Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften kann der Unterricht auch an unterrichtsfreien Werktagen erfolgen und können in Einzelfällen auch an Sonn- und Feiertagen Schulprojekte und schulbezogene Projekte (Konzerte, Workshops, geblockte Proben, etc.) stattfinden.

Ich stimme zu, dass Fotos und Name meines Kindes z.B. an der Infowand der Schule, Gemeindezeitung und Homepage, evtl. Berichten in Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Weiters bin ich damit einverstanden, dass Daten **ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke teilweise oder vollständig verarbeitet werden.**

Das sind Buslisten, Klassenlisten, Schulveranstaltungen, Musikschulprüfungen, Prüfungen für das Leistungsabzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes, Instrumentenleihgebühr, Verrechnung, Schüler- u. Bläserklassenlisten an die Gemeinden und Musikvereine.

Folgende Daten werden erfasst:

Vor- und Zuname des Kindes und der Eltern, Wohnadresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse der Eltern und Schüler*innen, sowie die Sozialversicherungsnummer der Schüler*innen.

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht die Einwilligung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.